

		<p>Die Gründe für den Wegfall der Potentialfläche 23 sind für uns nicht nachvollziehbar. Die vor Ort gegründete Betreiber-gesellschaft plant nicht die Walleniederung zu berühren, und ebenso wird ein großer Abstand zum Sandabbaugelände eingehalten. Die Abstände zur Wilstedter Wohnbebauung betragen mind. 1300m, zu Vorwerk mind. 1000m.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 18.10.2017 noch einmal für die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.</p> <p>Wir fordern die Ausweisung des Gebietes, auch um zukünftig Steuereinnahmen zu generieren.</p>	Bewertung wird festgehalten.
59	Gemeinde Westertimke	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven		
		<p>. . . nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</p> <p>Ziffer 02:</p> <p>Es wird begrüßt, dass Elsdorf die Stellung eines Standortes mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten erhält.</p> <p>Es wird aber weiterhin an der Aussage der Stellungnahme vom 01.06.2016 festgehalten, die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung für die gewerbliche Entwicklung in Bockel wieder aufzunehmen bzw. für Elsdorf neu aufzunehmen. Für den Standort Elsdorf ist zumindest in der zeichnerischen Darstellung nicht mehr die Ausweisung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zu verwenden, da hier zwischenzeitlich Betriebsansiedlungen, u.a. von Logistikunternehmen, stattfinden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die noch im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist in Vorbereitung.</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung mit der Ausrichtung der gewerblichen Entwicklungen wird im Verfahren zur Neuaufstellung nicht weiter verfolgt und in der zeichnerischen Darstellung somit nicht aufgenommen. Die Städte und Gemeinden legen die gewerblichen Flächen bereits im Flächennutzungsplan fest.</p> <p>Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden für die gewerbliche Fläche an der Anschlussstelle Elsdorf zurückgenommen.</p>

		<p>Ziffer 03: In Ihrer Abwägung wird aufgeführt, dass Bockel nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen werden kann, da hier die Infrastruktur fehlt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird jedoch in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, in das RROP die Aussage der Abwägung – Ausweisung Gewerbegebiete größeren Ausmaßes - aufzunehmen und, wie schon zu Ziffer 02 dargestellt, den gewerblichen Standort in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.</p>	<p>Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine zeichnerische Darstellung wird darüber hinaus nicht vorgenommen.</p>
		<p>Ziffer 05: Wie in meiner Stellungnahme zum Entwurf 2015 dargestellt, hat die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erheblichen Einfluss auf die bauliche Entwicklung in den Dörfern. In der Zwischenzeit gibt es hierzu ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft). Es sind aus meiner Sicht notwendige Anpassungen aus dem Gerichtsverfahren zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelastungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung.</p>
		<p>Zu 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 01 und Ziffer 02: In der Begründung ist ausgeführt, dass zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer aus pragmatischen Gründen eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs erfolgte. Diese Darstellung umfasst auch bestehende Siedlungsgebiete, z.B. den Stadtkern von Zeven. Die Ausweisung darf nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung Einschränkungen erfährt. Hierdurch wird massiv in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Es wird gefordert, die Abgrenzung der Biotopverbünde in den Siedlungsgebieten flächenscharf vorzunehmen.</p>	<p>Der Auffassung wird zugestimmt. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p>
		<p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 02: In der Abwägung wird ausgeführt, dass die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft eine mögliche Wohnbauentwicklung nicht ausschließt. Hier halte ich jedoch an meiner Forderung aus der Stellungnahme zum RROP 2015 fest. Es sind in der zeichnerischen Darstellung Pufferzonen um die</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind u.a. aufgrund des Ertragspotenzials sowie der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt worden. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit eine Aussage zur Entwicklung und</p>

		Siedlungsgebiete aufzunehmen, in denen die Landwirtschaft nicht den Vorrang hat.	Sicherung des Raumes als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Ziffer 06, Satz 4: Hier wird meine Anregung in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen und an dem Abstand von 50 m zwischen Waldrändern und Bebauungen wird festgehalten. Dieser Abwägung kann ich nicht folgen und fordere nach wie vor, den Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen auf die Fallhöhe der Bäume, wie auch in den Stellungnahmen der Landesforsten zu Bebauungsplänen aufgeführt, zu begrenzen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im LROP wird ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m vorgegeben. Da die durchschnittliche Baumhöhe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei etwa 35 bis maximal 50 m liegt, wird im RROP ein Abstand von 50 m festgelegt. Diese Vorgabe dient ebenfalls als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu meiner Anregung teilen Sie mit, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) nicht als Logistikregion dargestellt ist. Aufgrund der Vielzahl von Unternehmen im Bereich der Samtgemeinde Zeven wird angeregt, der Landkreis möge sich dafür einsetzen zukünftig eine Darstellung als Logistikregion im LROP zu erhalten. In den übrigen Kommunen im Landkreis sind ebenfalls Unternehmen angesiedelt, die als Logistiker tätig sind, zudem verläuft die A1 als Bundesfernstraße durch den Landkreis.	Die Logistikfunktionen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Es wird die Forderung aufrechterhalten, sowohl Zeven als auch Heeslingen als Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV darzustellen. Sie haben sich im RROP auf diese Ausweisung bei anderen Kommunen beschränkt; somit sehe ich hier keine Ausweitung in Ihren Aussagen. Wie in meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 schon aufgezeigt, wird bei der Ausweisung von Baugebieten von der EVB gefordert, bei der Erstellung von Lärmgutachten die Werte für die Auslastung für den SPNV zugrunde zu legen. Deshalb ist es konsequent, die Darstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt planerisch in das RROP zu übernehmen. Die Nichtdarstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt im RROP widerspricht der Aussage der EVB bezüglich dieser Strecken als SPNV-Strecke.	Die Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dienen der Optimierung der bestehenden Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV. Derartige Schnittstellen stellen die Bahnhöfe in Zeven und Heeslingen nicht dar.
		4.2 Energie	Zu Potenzialfläche Nr. 17: Der

		<p>Ziffer 01, Windenergie: Potentialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen In meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 habe ich mich gegen die Ausweisung dieser Fläche im RROP ausgesprochen. Nach der mir vorliegenden Abwägung haben Sie meine Bedenken als Sichtweise zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich leider nicht gewürdigt. Ich halte nach wie vor an meiner ablehnenden Stellungnahme fest, die nachstehend nochmal eingefügt ist: „Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen.“ Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Fläche zudem noch um einen größeren Waldbestand erweitert werden soll. In der Begründung wird Wald als weiche Tabuzone genannt. Mit Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) wird ausgeführt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Die Einbeziehung der Waldfläche widerspricht der Begründung.</p>	<p>ablehnenden Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen wird gefolgt.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum Mit Verwunderung habe ich die Darstellung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zur Kenntnis genommen, zumal sie auch noch um 16 ha auf 70 ha vergrößert wurde. Noch in dem Entwurf RROP 2015 wurde die Fläche in Größe von 54 ha als nicht geeignet dargestellt. An den planerischen Voraussetzungen hat sich seit 2015 nichts geändert. Zudem sind mir keine nachhaltigen Änderungen in der Biotopstruktur bekannt. Die genannten nördlich und südlich angrenzenden Flächen mit ihrer landesweiten Bedeutung als Brutvogelgebiete sind nach wie vor als Potential vorhanden. Große Teilbereiche des gesamten Untersuchungsraumes sind Natura 2000 Flächen. Diese sind in ihrer Funktion und Bedeutung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung widerspricht diesen Vorgaben. Die ausgewiesene Fläche hat eine wichtige Funktion als Nahrungsrevier für viele Tierarten, wie auch Fledermäuse. Der Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche ist noch vorhanden und fungiert weiterhin als Nahrungshabitat für die genannten Brutvogelpopulationen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 27: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. An den planerischen Voraussetzungen hat sich etwas geändert, denn die Wieste und der Glindbach gehören nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Das Natura 2000-Gebiet des Glindbuschs ist 500 m von dem Vorranggebiet entfernt. Eine „Umzingelung von Hesedorf liegt nicht vor. Es muss dann auch möglich sein, eine Fläche, die sich direkt an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p>

		<p>Zufällige Brutvogelerhebungen sind aus meiner Sicht nicht so aussagekräftig, dass daraus der finale Schluss gezogen werden kann, ein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Somit würden die Belange des Naturschutzes und die Zielvorgaben aus Natura 2000 ausgehöhlt werden.</p> <p>In der Bewertung RROP Entwurf 2015 zur Nichtgeeignetheit des Standortes wurde weiterhin ausgeführt, dass Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Der Windpark Elsdorf ist ca. 2,5 km entfernt, der neu aufgenommene Standort beim Glindbusch weist eine Entfernung von ca. 2,5 km zu Hesedorf auf. Die Beeinträchtigung für Hesedorf wäre damit weiterhin gegeben und ist nicht hinnehmbar. Die Bündelung verschiedener raumbedeutsamer Planungen schränkt den Ortsteil Hesedorf schon erheblich ein. Durch diese vorhandenen und beabsichtigten Planungen kann daneben ein wirtschaftlicher Nachteil für die Ortslage Hesedorf entstehen, da die Veräußerung von Baugrundstücken erschwert wird.</p> <p>Neben der Ortslage Hesedorf wird daneben auch die Ortslage Gyhum erheblich durch den beabsichtigten Windpark betroffen. Neben der A 1 wird gerade der geplante Windpark den Erholungs- und Freizeitwert der Ortslage Gyhum, hier insbesondere das Reha Zentrum, schmälern. Dieses kann insgesamt zu einem wirtschaftlichen Schaden der Ortslage Gyhum führen.</p>	
		<p>Gerade im Südbereich der Samtgemeinde Zeven ist schon eine Häufung von Vorrangstandorten für Windenergie zu verzeichnen. Die Abstände zwischen der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum und Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum beträgt lediglich 2,1 km. Der Abstand zwischen der Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum und dem schon ausgewiesenen Standort Elsdorf beträgt 2,5 km. Bei anderen Potentialflächen wurde in der vorliegenden Begründung zum Entwurf 2017 die Nähe zu mehreren anderen für Windenergieanlagen geeigneten Flächen als Begründung für ihre Nichteignung herangezogen.</p>	
		<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>In meiner Stellungnahme vom Juni 2016 hatte ich gesagt, dass die aktuellen Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht vollständig dargestellt sind und diese grundsätzlich entsprechend zu übernehmen sind. Sie teilen dazu mit, dass es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt. Die Darstellungen im RROP dürfen dann jedoch nicht zu Problemen bei den gemeindlichen Planungen führen. Ich bitte von daher nochmals um Überprüfung, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, im RROP die Bauleitpläne der Gemeinden darzustellen. Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 13 Abs.2 ROG).</p>

62	Gemeinde Elsdorf	Es liegen keine gesonderten Stellungnahmen vor!	
63	Gemeinde Gyhum		
64	Gemeinde Heeslingen		
65	Stadt Zeven		
66	Landkreis Cuxhaven		
		<p>Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 des Landkreise Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017) und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 26.10.2017 bekannt gemacht wurden. Mit dem Tage ihrer Bekanntmachung erlangt die Satzung Rechtskraft.</p> <p>Im RROP 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird „Kuhstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt. Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Kirchwistedt-Altwistedt“ des Landkreises Cuxhaven. Im Windpark „Kirchwistedt-Altwistedt“ stehen bereits neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 99,5m bzw. 99,75m. Zudem liegt der im LK Cuxhaven gelegene bauleitplanerisch gesicherte Bereich für Windenergie „Köhlen-Brockoh“ etwa 2,5 km entfernt zum Vorranggebiet Alfstedt/Ebersdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm – sachlicher Teilabschnitt Windenergie 2017 – des Landkreises Cuxhaven werden keine generellen Abstandempfehlungen zu Windparks in benachbarten Landkreisen gegeben. Nur innerhalb der Landkreisgrenzen wurde bei der Auswahl von geeigneten Flächen ein 4km-Puffer zwischen zwei Flächen, die für die Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind zu Grunde gelegt. Geeignete Flächen, bei denen der Abstand weniger als 400m beträgt werden hingegen als „optische Einheit“ betrachtet. Durch die unmittelbare Nähe der o.g. Flächen sollten mögliche kumulative Wirkungen, insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, aber auch mögliche „Umzingelungswirkungen“ genauer betrachtet werden. Nach dem RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven (Ziffer 05, Satz 2) sind innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches maximal zwei unterschiedlich optisch wahrnehmbare Anlagehöhen zulässig. Unwesentliche Höhenabweichungen um bis zu 10 Meter bleiben dabei unbeachtlich. Bei einer nebeneinanderliegenden Ausweisung zweier Vorranggebiete an der gemeinsamen Kreisgrenze des Landkreises Cuxhaven und Rotenburg sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung möglichst gleichartige Anlagen errichtet</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Micrositing (z.B. Anlagentyp und –höhe) bleibt späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.